



Beschlussvorlage: III-003/24 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat: Geschäftsbereich III - Personal, Service & Organisation
Fachbereich: Amt 30 - Rechtsamt

Beratungsgegenstand:

Änderung des Widmungszweckes kommunal-öffentlicher Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1 Die Widmung aller in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kommunal-öffentlich genutzten Einrichtungen, insbesondere Stadtmuseum, Konservatorium, Stadthaus, Gladhouse, Turnhallen und Bürgerhäuser in den Ortsteilen, wird dahingehend eingeschränkt, dass diese Einrichtungen den Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählervereinigungen nicht mehr zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, soweit es einen Zeitraum von 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin (Kommunalwahl, Landtags-, Bundestags- sowie Europawahl) umfasst.

2. Die von der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH verwalteten Liegenschaften (u.a. Messe Cottbus und Stadthalle) sind von der Beschränkung des Widmungszweckes ausgenommen. Gleiches gilt für die durch den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus verwalteten Liegenschaft „Lausitzarena“.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
<input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 12 Abs. 1 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Dies gilt dem Grundsatz nach auch für politische Parteien und Wählervereinigungen.

Gleichzeitig ist aber die Stadt Cottbus/Chósebus nach dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und seiner Untergliederungen (vgl. hierzu u.a. BVerfGE 162, 207 (229, Rn. 73 ff.)) zur politischen Neutralität verpflichtet.

Um diesem Umstand besser Rechnung tragen zu können, beschränkt die Stadt Cottbus/Chósebus den Widmungszweck der von ihr kommunal-öffentlich genutzten Einrichtungen (z.B. Rathaus, Stadtmuseum, Konservatorium, Stadthaus, Gladhouse, Turnhallen, Bürgerhäuser in den Ortsteilen) dahingehend, dass diese Einrichtungen den Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählervereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr überlassen werden.

Keine Parteiveranstaltungen im vorgenannten Sinne sind Aktivitäten der in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten, der Stadtverordnetenversammlung selbst sowie ihrer Fraktionen, soweit diese der Ausübung der in den §§ 27-44 der BbgKVerf beschriebenen Rechte und Pflichten dienen.

Weil mit der vorgeschlagenen Widmungseinschränkung eine funktionale Einschränkung öffentlicher Einrichtungen verbunden ist, bedarf es hierzu nach § 28 Abs. 2 Ziffer 19 der BbgKVerf einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Die von der CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH verwalteten Liegenschaften (u.a. Messe Cottbus und Stadthalle) sowie vom Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus verwalteten Liegenschaft „Lausitzarena“ sind von der vorstehenden Widmungseinschränkung nicht betroffen. Auf diese Weise wird vermieden, dass ein Anspruch von Parteien auf Nutzung der hier betroffenen Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt fehlender adäquater Ausweichmöglichkeiten entsteht.

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen: **keine**

1. Gesamtkosten

2. Sicherstellung der Finanzierung

3. Folgekosten

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Hauptausschuss	20.03.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

<input type="checkbox"/> OBR Branitz	<input type="checkbox"/> OBR Dissenchen/Schlichow	<input type="checkbox"/> OBR Döbbrick/Maiberg
<input type="checkbox"/> OBR Gallinchen	<input type="checkbox"/> OBR Groß Gaglow	<input type="checkbox"/> OBR Kahren
<input type="checkbox"/> OBR Kiekebusch	<input type="checkbox"/> OBR Merzdorf	<input type="checkbox"/> OBR Saspow
<input type="checkbox"/> OBR Sielow	<input type="checkbox"/> OBR Skadow	<input type="checkbox"/> OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

<input type="checkbox"/> Mitte	<input type="checkbox"/> Sandow	<input type="checkbox"/> Spremberger Vorstadt
<input type="checkbox"/> Madlow / Sachsendorf	<input type="checkbox"/> Ströbitz	<input type="checkbox"/> Schmallwitz